

Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-,Real-und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011

vom 3. Februar 2012

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-Real-und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Als eines der Fächer kann im Rahmen eines in Kooperation mit der Kunstakademie Münster betriebenen gemeinsamen Studiengangs das Fach Kunst neben einem Fach, das zum Lehramt an Haupt-Real-und Gesamtschulen führt, studiert werden. Für das Studium mit dem Fach Kunst gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Kunstakademie Münster kann für die Prüfungen im Fach Kunst und die Anfertigung der Masterarbeit im Fach Kunst abweichende Regelungen treffen.“
2. § 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Im Falle des § 1 Abs. 2 wird der Grad gemeinsam mit der Kunstakademie Münster verliehen.“
3. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt: „Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität, dem das an der Westfälischen Wilhelms-Universität studierte Fach angehört.“
4. In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird „im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt durch „im Rahmen des letzten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Verfügung stehenden Versuchs“.
5. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.“
6. § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Falle des § 1 Abs. 2 werden Masterzeugnis und Masterurkunde zusätzlich von der Rektorin/dem Rektor der Kunstakademie Münster unterzeichnet.“

Artikel II

Diese Ordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Januar 2012.

Münster, den 3. Februar 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Februar 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles